



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

565
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 14. Dezember 2009

Nummer 50

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>740. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Heinz Hugo Pils Seite 566</p> <p>741. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./.. Dipl.-Ing. Thomas Borowski
Seite 566</p> <p>742. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Thomas Borowski Seite 566</p> <p>743. Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren –
Stadt Düren Seite 566</p> <p>744. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion
Aachen Seite 569</p> <p>745. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
Aldenhoven/Linnich Seite 569</p> <p>746. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Merkstein sowie dessen Umbenennung Seite 570</p> <p>747. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchen-
gemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 571</p> <p>748. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
Heilig Geist Jülich Seite 571</p> <p>749. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
Erkelenz sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Erkelenz, St. Maria und Elisabeth Seite 572</p> <p>750. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
Monschau Seite 572</p> | <p>751. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Kerpen-Horrem und dessen Namensänderung Seite 573</p> <p>752. Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Erfstadt-Nord zum 31. Dezember 2009 sowie die
Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/
Ahrem/Herrig zum 1. Januar 2010 und dessen Namens-
änderung Seite 573</p> <p>753. Genehmigungsantrag der Rhein Papier GmbH, Bertrams Jagd-
weg 12, 50354 Hürth Seite 574</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>754. Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nord-
rhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – Termin der Falkner-
prüfung 2010 Seite 575</p> <p>755. Die 61. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund findet statt: Mittwoch, den 16. De-
zember 2009, 10.00 Uhr, Sitzungssaal des Rates, Rathaus
Aachen, 52058 Aachen Seite 576</p> <p>756. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrs-
amt Aachen Seite 576</p> <p>757. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreis-
sparkasse Köln ist zum 16. Dezember 2009, 11.00 Uhr, zu der
im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24,
50667 Köln, stattfindenden konstituierenden Sitzung einge-
laden worden. Seite 577</p> <p>758. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n ;
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e H e i n s b e r g Seite 577</p> |
|--|--|

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 28. Dezember 2009, als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 18. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, 4. Januar 2010 entfällt.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2010 ist Montag, 11. Januar 2010.

Hierzu ist am Montag, 4. Januar 2010, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

740. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz Hugo Pils

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2412

Köln, den 30. November 2009

Herr Dipl.-Ing. Heinz Hugo Pils, Neustraße 21, 52538 Gangelt, ist mit Wirkung vom 30. November 2009 als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen worden.

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2009, S. 566

741. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./. Dipl.-Ing. Thomas Borowski

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/269/09

Köln, den 2. Dezember 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Böckem, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Diplom-Ingenieur Thomas Borowski ist mit Wirkung vom 2. November 2009 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2009, S. 566

742. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Borowski

Bezirksregierung Köln
31.2/2412/2413

Köln, den 2. Dezember 2009

Herr Dipl.-Ing. Thomas Borowski, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg ist mit Wirkung vom 2. Dezember 2009 als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen worden.

Im Auftrag
gez.: Heyer

ABl. Reg. K 2009, S. 566

743. Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren

Aufgrund § 8 (1) d) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der ab 29. November 2008 geltenden Fassung wird folgende Satzung zur Änderung der am 12. Mai 2003 in der Ausgabe Nr. 19/03 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Satzung erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Der Kreis Düren und die Stadt Düren bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
2. Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
3. Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband Kreis Düren – Stadt Düren“. Er hat seinen Sitz in Düren. Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.
4. Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Haftung

1. Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Düren (im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Kreissparkasse Düren vormals Kreissparkassen Jülich und Düren und der Stadtparkasse Düren an.

Der Verband ist ihr Träger.

2. Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
3. Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG.
4. Die Bildung von Trägerkapital ist ausgeschlossen.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Düren: 18 Vertreter

Stadt Düren: 12 Vertreter

2. Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder der Landrat des Kreises Düren oder der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte des Kreises Düren sowie der Bürgermeister der Stadt Düren oder der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte der Stadt Düren bestellt. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt, und zwar für die in Satz 1 genannten Mitglieder nach Maßgabe der Kreisordnung bzw. der Gemeindeordnung, für die weiteren Mitglieder entsprechend Satz 2.
3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.

Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen,

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
2. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten bereiten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen. Dies gilt auch für die Einberufung zur ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, und ist zuständig für die im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, und entscheidet über die in § 8 Absatz 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
2. Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
3. Der Verbandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b und e gelten entsprechend.
2. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

1. Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
3. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

1. Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn der risikogewichtete Positionswert gemäß Solvabilitätsverordnung zu mehr als zehn vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt ist.

In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als 50 vom Hundert des Jahresüberschusses betragen, um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG gerecht zu werden.

2. Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis 60 : 40 zuzuteilen.

Die zugeführten Beträge sind von den Zweckverbandmitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit äßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
2. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

(§ 29 Absatz 1 Ziffer 1 GkG).

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den vier Tageszeitungen

- Dürener Zeitung
- Dürener Nachrichten
- Jülicher Zeitung
- Jülicher Nachrichten

§ 19

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegel gem. § 1 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende von der Verbandsversammlung am 4. Juni 2009 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren in der Fassung vom 13. Mai 2003 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren in der Fassung vom 13. Mai 2003 tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

Köln, den 7. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: – 31.1.1.6.2-Dü-Spk–

Im Auftrag
gez.: K o t z e a

Abl. Reg. K 2009, S. 566

744. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.9216-StRegio AC

Köln, den 27. November 2009

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 23 der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 zwischen Stadt Aachen und Kreis Aachen und § 2 Abs. 1 GAVO NRW habe ich mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 folgende Sachverständige zu ehrenamtlichen Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen bestellt:

- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klepel-Heidenthal, Aachen
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Jünger, Erkelenz

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

Abl. Reg. K 2009, S. 569

745. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich mit den Kirchengemeinden

in Aldenhoven:

- | | |
|----------------------|----------------|
| - St. Johann Baptist | Niedermerz |
| - St. Johann Baptist | Siersdorf |
| - St. Martin | |
| - St. Mauritius | Freialdenhoven |
| - St. Nikolaus | Schleiden |
| - St. Ursula | Dürboslar |

in Linnich:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| – Heilige Maurische Märtyrer | Gevenich |
| – St. Agatha | Glimbach |
| – St. Georg | Hottorf |
| – St. Gereon | Boslar |
| – St. Gereon | Gereonsweiler |
| – St. Hermann Josef | Floßdorf |
| – St. Lambertus | Tetz |
| – St. Lambertus | Welz |
| – St. Margareta | Kofferen |
| – St. Martin | |
| – St. Pankratius | Ederen |
| – St. Pankratius | Rurdorf |
| – St. Peter | Körrenzig |

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 7. September 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Linnich.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 19. Oktober 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich durch die Katholischen Kirchengemeinden in Aldenhoven: St. Johann Baptist Niedermerz, St. Johann Baptist Siersdorf, St. Martin Aldenhoven, St. Mauritius Freialdenhoven, St. Nikolaus Schleiden, St. Ursula Dürboslar, in Linnich: Heilige Maurische Märtyrer Gevenich, St. Agatha Glimbach, St. Gerog Hottorf, St. Gereon Boslar, St. Hermann Josef Floßdorf, St. Lambertus Tetz, St. Lambertus Welz, St. Margareta Kofferen, St. Martin Linnich, St. Pankratius Ederen, St. Pankratius Rurdorf, St. Peter Körrenzig, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 30. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

746. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merkstein sowie dessen Umbenennung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merkstein

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Merkstein mit den Kirchengemeinden in Herzogenrath:

- | | |
|------------------------|-------------|
| – Herz Jesu | Thiergarten |
| – St. Benno | Hofstadt |
| – St. Johannes Baptist | Merkstein |
| – St. Thekla | Streiffeld |
| – St. Willibrord | Merkstein |

um die Kirchengemeinden in Herzogenrath:

- | | |
|---------------|-------|
| – St. Gertrud | |
| – St. Josef | Straß |

zum 1. Dezember 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Benno, St. Johann Baptist und St. Thekla mit Ablauf des

31. Dezembers 2009

und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Willibrord, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem

1. Januar 2010

aus den Kirchengemeinden St. Gertud, St. Josef und St. Willibrord.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 17. November 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Herzogenrath.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 20. November 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merkstein mit den Kirchengemeinden in Herzogenrath Herz Jesu Thiergarten, St. Benno Hofstadt, St. Johannes Baptist Merkstein, St. Thekla Streiffeld, St. Willibrord Merkstein um die Kirchengemeinden St. Gertrud

Herzogenrath, St. Josef, Straß und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2009, S. 570

**747. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 des Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum

1. Januar 2010

angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren – Eifel wird ab dem

1. Januar 2010

um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Philippus und Jakobus Jülich-Broich.

Aachen, den 9. November 2009

L.S.

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus Jülich-Broich wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2009, S. 571

**748. Urkunde über die Errichtung des
Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich**

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den

Kirchengemeindeverband Heilig Geist Jülich mit den Kirchengemeinden in Jülich:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| – Heilige Maurische Märtyrer | Bourheim |
| – St. Adelgundis | Koslar |
| – St. Agatha | Mersch |
| – St. Franz Sales | |
| – St. Hubert | Welldorf |
| – St. Josef | Krauthausen |
| – St. Mariä Himmelfahrt | |
| – St. Martin | Barmen |
| – St. Martin | Kirchberg |
| – St. Martin | Stetternich |
| – St. Philippus und Jakobus | Broich |
| – St. Philippus und Jakobus | Güsten |
| – St. Rochus | |
| – St. Stephan | Selgersdorf |

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 15. Oktober 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Heilig Geist Jülich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Heilig Geist Jülich“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Jülich.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 17. November 2009

gez.: Manfred von H o l t u m
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich durch die Katholischen Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer Bourheim, St. Adelgundis Koslar, St. Agatha Mersch, St. Franz Sales Jülich, St. Hubert Welldorf, St. Josef Krauthausen, St. Mariä Himmelfahrt Jülich, St. Martin Barmen, St. Martin Kirchberg, St. Martin Stetternich, St. Philippus und Jakobus Broich, St. Philippus und Jakobus Güsten, St. Rochus Jülich, St. Stephan Selgersdorf, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 30. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2009, S. 571

749. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Erkelenz mit den Kirchengemeinden in Erkelenz:

- | | |
|--------------------------|------------|
| - Heilig Kreuz | Keyenberg |
| - Heilige Dreifaltigkeit | Gerderhahn |
| - Herz Jesu | Kuckum |
| - St. Antonius | Tenholt |
| - St. Christophorus | Gerderath |
| - St. Cosmas und Damian | Holzweiler |
| - St. Josef | Hetzerath |
| - St. Lambertus | |
| - St. Lambertus | Immerath |
| - St. Laurentius | Houwerath |
| - St. Mariä Empfängnis | Katzem |
| - St. Michael | Granterath |
| - St. Pauli Bekehrung | Lövenich |
| - St. Servatius | Kückhoven |
| - St. Stephan | Golkrath |
| - St. Valentin | Venrath |

zum 1. Dezember 2009.

Da die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus Immerath, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth vereinigt werden und die Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan ebenfalls zum

1. Januar 2010

aufgehoben und ihre Gebiete der Kirchengemeinde St. Lambertus Erkelenz zugewiesen werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem

1. Januar 2010

aus den beiden Kirchengemeinden „St. Maria und Elisabeth“ und „St. Lambertus“.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 20. Oktober 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Erkelenz.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Erkelenz“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Erkelenz.

3. Auflösung und Rechtsnachfolge des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth

Gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich den Kirchengemeindeverband Erkelenz, St. Maria und Elisabeth mit Ablauf des

31. Dezember 2009

auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth auf den Kirchengemeindeverband Erkelenz über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 11. November 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz durch die katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Keyenberg, Heilige Dreifaltigkeit Gerderhahn, Herz Jesu Kuckum, St. Antonius Tenholt, St. Christophorus Gerderath, St. Cosmas und Damian Holzweiler, St. Josef Hetzerath, St. Lambertus Erkelenz, St. Lambertus Immerath, St. Laurentius Houwerath, St. Mariä Empfängnis Katzem, St. Michael Granterath, St. Pauli Bekehrung Lövenich, St. Servatius Kückhoven, St. Stephan Golkrath, St. Valentin Venrath sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 30. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 572

750. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Monschau

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Monschau

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Monschau mit den Kirchengemeinden in Monschau:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| - St. Bartholomäus | Mützenich |
| - St. Josef | Imgenbroich |
| - St. Kornelius | Rohren |
| - St. Lambertus | Kalterherberg |
| - St. Mariä Geburt | |
| - St. Michael | Höfen |
| - St. Peter und Pankratius | Konzen |

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 12. September 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:
Katholischer Kirchengemeindeverband Monschau.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Monschau“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Monschau.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 20. November 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Monschau durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus Mützenich, St. Josef Imgenbroich, St. Kornelius Rohren, St. Lambertus Kalterherberg, St. Mariä Geburt Monschau, St. Michael Höfen, St. Peter und Pankratius Konzen, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 30. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 572

751. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem und dessen Namensänderung

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 9. November 2009

Az.: SB 254-12-1

Az.: SB 252-11

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem

Mit Wirkung vom

1. Januar 2010

erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Kerpen-Horrem mit den Kirchengemeinden Christus König, Horrem, St. Cyriakus, Götzenkirchen, und Heilig Geist, Neu- Bottenbroich, um die Kirchengemeinde St. Maria Königin, Sindorf.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Horrem/Sindorf“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Horrem/Sindorf“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50170 Kerpen-Sindorf, Kerpener Straße 36.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2010,

spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem mit den Kirchengemeinden Christus König Horrem, St. Cyriakus Götzenkirchen, Heilig Geist Neu-Bottenbroich um die Kirchengemeinde St. Maria Königin Sindorf und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Horrem/Sindorf werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 25. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 573

752. Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord zum 31. Dezember 2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig zum 1. Januar 2010 und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig

Mit Wirkung vom

1. Januar 2010

erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Lechenich/Ahrem/Herrig mit den Kirchengemeinden St. Kilian Lechenich, St. Clemens Herrig und St. Johannes Baptist Ahrem, um die Kirchengemeinden St. Remigius Dirmerzheim, St. Kunibert Gymnich.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue“ Körperschaft des öffentlichen Rechts., Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50374 Erftstadt, Schlossstraße 3.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Erftstadt-Nord zum

31. Dezember 2009

aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Erftstadt/Nord für den Bereich der Kirchengemeinden St. Remigius Dirmerzheim und St. Kunibert Gymnich, auf den Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2010,

spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Nord und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/Herrig mit den Kirchengemeinden St. Kilian Lechenich, St. Clemens Herrig, St. Johannes Baptist Ahrem, um die Kirchengemeinden St. Remigius Dirmerzheim, St. Kunibert Gymnich und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 25. November 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 573

753. Genehmigungsantrag der Rhein Papier GmbH, Bertrams Jagdweg 12, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.6.2-135/09-Wu/Moj

Köln, den 14. Dezember 2009

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Rhein Papier GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Bertrams Jagdweg 12, Gemarkung Hürth, Flur 7, Flurstücke 170, 173 und 219.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist folgende Maßnahme:

Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 1 040 auf 1 230 Tonnen Fertigprodukt pro Tag durch die Erhöhung der Bahngeschwindigkeit und die Reduzierungen der Stillstandszeiten.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

21. Dezember 2009 bis 21. Januar 2010

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen
Zimmer 3123 (Frau Morjan)

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 02 21/1 47-40 93

2. Stadtverwaltung Hürth
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
Planungsamt (4. Etage)
montags bis donnerstags jeweils
von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr
freitags von 06.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln in der Zeit vom

21. Dezember 2009

bis einschließlich den

4. Februar 2010

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

24. Februar 2010, ab 10.00 Uhr,

im Rhein-Erft-Saal, Casino am Feierabendhaus, Industriestraße 300, 50354 Hürth, statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

Abl. Reg. K 2009, S. 574

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

754. Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – Termin der Falknerprüfung 2010

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2010 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung festgesetzt worden auf:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,
den 23., 24., 25. und 26. März 2010.

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, beginnt die Prüfung am

Montag, dem 22. März 2010.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Schwannstraße 3,

40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet

<http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw>

angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 25,- € zu entrichten.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2009

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Im Auftrag
gez.: L i n n

ABl. Reg. K 2009, S. 575

755. Die 61. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund findet statt: Mittwoch, den 16. Dezember 2009, 10.00 Uhr, Sitzungssaal des Rates, Rathaus Aachen, 52058 Aachen

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 60. Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Juni 2009
- Top 1b Mitteilungen und Anfragen
- Top 2 Wahl des Vorsitzenden und von zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Top 3 Wahl des Verbandsvorstehers und von zwei stellvertretenden Verbandsvorstehern
- Top 4 Wahl der in den Aufsichtsrat der AVV GmbH zu entsendenden Vertreter des Zweckverband AVV
- Top 5 Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV
- Top 6 Gremienbesetzung Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)
- Top 7 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008
- 7.1 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008
- 7.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und Entlassung des Verbandsvorstehers
- Top 8 Nachtrag zum Verbundetat 2009
- Top 9 Haushaltssatzung 2010
- Top 10 Verbundetat 2010
- 10.1 Verbundetat für den Verbundverkehr
- 10.2 Marketingstrategie
- 10.3 Mittelfristige Vorausschau für den Verbundverkehr

Top 11 Wirtschaftsplan der AVV GmbH für das Jahr 2010

Top 12 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

12.1 Abgeltung von Vorhaltekosten 2009

12.2 Förderung 2010

12.3 Überführung der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG in die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Top 13 Aktuelles aus dem NVR

13.1 Allgemeine Entwicklungen

13.2 Wegfall des Haltepunktes Nothberg an der Hauptstrecke Aachen – Köln (Resolution des Rates der Stadt Eschweiler)

13.3 Durchbindung Linnich – Baal

Top 14 Verschiedenes

14.1 Sitzungstermine 2010

14.2 ÖPNV-Gesetz NRW – aktuelle Entwicklungen

14.3 Koalitionsvereinbarung Bund

14.4 15 Jahre Aachener Verkehrsverbund

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 15 Mitteilungen und Anfragen

Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez.: Willi P a f f e n

Aachen, den 4. Dezember 2009

ZV Aachener Verkehrsverbund
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2009, S. 576

756. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 2. November 2009, FS-Dan, Name: Frings, Vorname: Norbert.

Letzte bekannte Anschrift: Heibachstraße 42, 52249 Eschweiler.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 24. September 2009, FS-San, Name: van Hoften, Vorname: Remco Peter. Letzte bekannte Anschrift: Benedictrasstraat 7, NL-6137 AJ Sittard.

Würselen, den 4. Dezember 2009

ZV Straßenverkehrsamt Aachen
Der Leiter
gez.: K a h l e n

ABl. Reg. K 2009, S. 576

757. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 16. Dezember 2009, 11.00 Uhr, zu der im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden konstituierenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden
2. Vorstellung des Zweckverbandes und der Aufgaben der Verbandsversammlung
3. Beschluss über den Ausschuss der Öffentlichkeit
4. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
6. Wahl des Verbandsvorstehers und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
7. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Amtsverschwiegenheit nach § 13 der Satzung des Zweckverbandes und auf das Datenheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz
8. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften über Sitzungen der Verbandsversammlung und von Protokollführern
9. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln

10. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln

11. Wahl des 1., 2. und 3. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln

12. Wahl des 1., 2. und 3. Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten (sog. Beanstandungsbeamten) im Verwaltungsrat

13. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

14. Wahl von acht Mitgliedern für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln

15. Aktueller Sachstand Sparkassenfragen in NRW

16. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Landrat R o l f M e n z e l

Köln, den 4. Dezember 2009

ZV für die Kreissparkasse Köln
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 577

758. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420435277, 3410552925 und 3400194845, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 1. Dezember 2009

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 577

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.